

BEGRIFFE ERKLÄRT

FACHGESPRÄCH

Das Prüfungsinstrument „Fachgespräch“ hat in den letzten Jahren zunehmend die klassische „mündliche Prüfung“ in Aus- und Fortbildungsverordnungen verdrängt. Es soll nicht mehr Fachbuchwissen abgefragt, sondern ein Gespräch „unter Fachleuten“ geführt werden. Diese Gespräche können als fallbezogenes, auftragsbezogenes oder als sogenanntes situatives Fachgespräch geführt werden.

Das situative Fachgespräch bezieht sich auf die für die Arbeitsaufgabe vorgegebenen Prüfungsanforderungen. Die Prüfer können damit das Handeln des Prüfungsteilnehmers während der Arbeitsaufgabe hinterfragen und besser verstehen. Der Prüfungsteilnehmer kann also seine Vorgehensweise während der Arbeitsaufgabe erläutern und begründen. Es obliegt dabei dem Prüfungsausschuss, zu entscheiden bei welchen Arbeitsaufgaben ein Fachgespräch geführt und wie es in Bezug auf diese Aufgabe gewichtet werden soll.

Ass. jur. Claudia Meimbresse
Leiterin Prüfungswesen und AFBG-Geschäftsstelle
Handwerkskammer Hamburg
cmeimbresse@hwk-hamburg.de

Meister- und Fortbildungsprüfungen

Befreiung von Prüfungsteilen möglich

Im Rahmen der Diskussion um „Durchlässigkeit“ im Bildungssystem spielt die Anerkennung erbrachter Kompetenznachweise eine eminente Rolle. In der Weiterbildung geht es dabei um die Frage, in welchem Umfang im Rahmen von Prüfungsverfahren anderweitige Prüfungsnachweise befreiend angerechnet werden können. Befreiungen sind sinnvoll, um Doppelprüfungen zu vermeiden und Ressourcen im Prüfungssystem zu schonen.

Für die Meisterprüfung sind die zur Befreiung führenden Tatbestände in § 46 HwO geregelt. Danach ist der Prüfling von der Ablegung einzelner Prüfungsteile ohne Fristbindung und ohne Antragserfordernis befreit, wenn er eine dem jeweiligen Prüfungsteil vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Voraussetzung hierfür ist, dass die zur Befreiung führende Prüfung auf einer Regelung des Bundes beruht oder vor

einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung beziehungsweise vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgte. Hat der Prüfling eine handwerkliche Meisterprüfung bestanden, ist er bei weiteren Meisterprüfungen stets von den Teilen III und IV befreit.

Bei anderen deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungen kann eine Befreiung auf Antrag erfolgen, wenn dabei mindestens die gleichen Anforderungen wie in der Meisterprüfung bestehen. Eine Befreiung von Prüfungsbeurteilungen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern der Meisterprüfung sowie Befreiungen auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse sind möglich, wenn vergleichbare Prüfungen oder Abschlüsse nachgewiesen werden. Über Befreiungsanträge entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

Für Fortbildungsprüfungen legt § 42c HwO die Befrei-

ungstatbestände fest. Eine Befreiung erfolgt auf Antrag des Prüflings, wenn die vergleichbare Prüfung vor einer staatlich anerkannten oder öffentlichen Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde. Die Prüfung, auf Grund derer die Befreiung beantragt wird, darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Bei den Fortbildungsprüfungen entscheidet die Handwerkskammer über Befreiungsanträge.

Die „Gleichartigkeit“ bzw. „Vergleichbarkeit“ einer vorangegangenen Prüfungsleistung spielt bei allen Befreiungen im Fortbildungsbereich die entscheidende Rolle. Sie ist nur gegeben, wenn in den beiden Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden und eine fachinhaltliche Übereinstimmung vorliegt. Es müssen daher inhaltlich und niveaubezogen aussagekräftige Unterlagen über die bestandenen Prüfungsleistungen vorgelegt werden. Gleichlautende Prüfungsbezeichnungen reichen keinesfalls aus, um eine Befreiung bei Meister- oder Fortbildungsprüfungen zu begründen.

Georg Schärli

Stellvertretender Leiter der Abteilung Berufliche Bildung, Prüfungswesen Handwerkskammer für München und Oberbayern
georg.schaerli@hwk-muenchen.de



Impressum



Herausgeber:
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V. (ZWH)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon 0211/302009-0

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):
Hermann Röder

Redaktion:
for mat medienagentur
+ verlag gmbh
Redaktion P-magazin
Drususstraße 13a
40549 Düsseldorf
redaktion@pruefer-magazin.de
Telefon 0211/5580255

Layout:
Markus Kossack
for mat medienagentur
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an redaktion@pruefer-magazin.de

Die verwendete maskuline bzw. feminine Sprachform dient der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.

P

6 prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

Zulassung zur Prüfung

Wie ein formales Verfahren zur Qualitätssicherung beiträgt

In der täglichen Praxis kommen Prüferinnen und Prüfer kaum umhin, sich mit den formalen Anforderungen an die Prüfungszulassung auseinanderzusetzen. So gelten zum Beispiel für die reguläre Zulassung zur Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung als Voraussetzungen:

- das Zurücklegen der Ausbildungszeit,
- die Teilnahme an Zwischenprüfungen,
- das Führen von Ausbildungsnachweisen und
- die Eintragung des Ausbildungsvertrages.

Bei Fortbildungsprüfungen sind zur Zulassung erforderlich:

- eine erfolgreich absolvierte, häufig einschlägige Berufsausbildung und
- eine praktische Berufserfahrung.

Die Festschreibung erfolgt in den Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen oder gegebenenfalls in einer Fortbildungsordnung des Bundes. Liegen die Voraussetzungen vor, so besteht ein Anspruch des Antragstellers auf Zulassung zur Prüfung. Die Beurteilung und Feststellung obliegt der zuständigen Stelle beziehungsweise ihrem Prüfungsausschuss.

Soweit der formale Charakter des Zulassungsverfahrens.



Mancher Prüfer oder Prüfling mag sich fragen, warum die zuständige Stelle nicht jedem Bewerber die Teilnahme an einer Prüfung ohne Bedingungen gestattet, wenn er sich für ausreichend kompetent hält, die Prüfungsanforderungen zu erfüllen? Warum können die Prüfungsausschüsse nicht von dem erheblichen Verwaltungsaufwand der Zulassungsprüfung entlastet werden?

Tatsächlich halten die Kammern und ihre Prüfungsausschüsse an diesem Verfahren aus gutem Grund fest, und der liegt in den Prüfungsanforderungen. Diese hat der Prüfungsausschuss so umzusetzen, dass die angestrebte berufliche Handlungskompetenz des Prüflings in der erforderlichen fachlichen Breite und Tiefe festgestellt werden kann. Die Zulassungskriterien sind insofern Mindestqualitätsanforderungen an den Prüfling,

um die Prüfung bewältigen zu können.

Dabei geht es zunächst um die Input-Qualität: Der Prüfling muss Ausbildungszeiten, Zwischenprüfungen und/oder berufliche Kompetenzen durch vorangegangene Abschlüsse und Berufserfahrung nachweisen. Dahinter steckt die Erkenntnis, dass solche vorangegangenen Lernerfahrungen und Lernleistungen überhaupt erst den Erwerb der abzurufenden beruflichen Handlungskompetenz ermöglichen und insofern ein Zulassungsverfahren rechtfertigen, sowohl im Interesse des Prüflings als auch im Interesse von Prüfungsniveau und Prüfungsergebnis.

Auf der Output-(Ergebnis-)Seite steht die berufliche Handlungskompetenz, die mehr ist als das Bestehen einer Prüfung – gegebenenfalls nach zielgerichtetem Prüfungstraining –, sondern die sich in der beruflichen Praxis im selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren beweist. Die Zulassung sichert Mindestanforderungen, damit diese Qualität erreicht werden kann. Diese Systematik ist ein wesentliches Merkmal unseres arbeitsplatzbezogenen dualen Ausbildungssystems.

Harald Schlieck

Stv. Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer Osnabrück-Emsland
HSchlieck@hwk-os-el.de

INHALT

■ Zulassung zur Prüfung	1
■ Ausbildungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung	2
■ Ausbildungszeit als Voraussetzung	2
■ Gestreckte Gesellenprüfung	3
■ Meister- und Fortbildungsprüfungen	4

Editorial

Zulassung im Blick

Ohne Zulassung keine Prüfung. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung, sei es die Gesellen-, Fortbildungs- oder Meisterprüfung, trifft im Normalfall der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Aber was muss er dabei beachten? Welche Rolle spielt beispielsweise für die Zulassung zur Gesellenprüfung der Ausbildungsnachweis und wie sind Fehlzeiten zu berücksichtigen? In der Prüfungspraxis ist die Entscheidung über die Zulassung nicht immer einfach. Die Beiträge der Fachleute aus dem Prüfungsbereich sollen einige Fragen dazu klären.

Hermann Röder

Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

LEX WARE

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,
dass es
SIGNAL IDUNA gibt.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

ALTERSGRENZE

EIN DILEMMA

Sprechen wir über ein Tabu. Nein, nicht über Sex – das ist doch kein Tabuthema mehr. Sprechen wir über das Alter von Prüfern. Gibt es zu alte Prüfer? Oder zu junge? Eine schwierige Fragen. Aber genau damit müssen sich die Geschäftsstellen von Prüfungsausschüssen auseinandersetzen. Soll man eine Altersgrenze setzen, ab der nicht mehr berufen werden darf? Es gibt Kammern, bei denen letztendlich im Alter von 65 Jahren eine fünfjährige Berufung in den Prüfungsausschuss erfolgt.

Die Geschäftsstellen stehen dabei immer vor dem Dilemma, dass es fette 70-Jährige gibt, die reichlich Berufserfahrung mitbringen und stets einsatzbereit sind. Und dennoch: Ich bin der Meinung, dass wir in den Prüfungsausschüssen eine Altersbegrenzung treffen sollten. Selbst wenn es im Einzelfall ungerecht ist. Auch eine Grenze nach unten ist gerechtfertigt. Bei den Meisterprüfungen ist es das 24. Lebensjahr. Auch bei Gesellenprüfungen braucht es neben den notwendigen formalen Voraussetzungen ein wenig Lebenserfahrung!

Oder? Was meinen Sie?

Schreiben Sie an:
fuhrmann@
hwk-duesseldorf.de

Dr. Axel Fuhrmann
Stellv. Hauptgeschäftsführer
HWK Düsseldorf
fuhrmann@hwk-duesseldorf.de

Ausbildungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung

Ohne Nachweis keine Prüfung!

Auszubildende müssen einen Ausbildungsnachweis führen. Gleich mehrere Gesetze und Verordnungen regeln die Details, zum Beispiel die Handwerksordnung (HwO). Wer zur Gesellenprüfung zugelassen werden will, muss während seiner Ausbildung „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise führen“, heißt es in § 36 Abs. 1. Eine vergleichbare Regelung findet sich im Berufsbildungsgesetz (BbiG), § 43 Abs. 2. Auch Ausbilder sind in der Pflicht; sie haben die Aufgabe, die Lehrlinge zum Führen des Berichtshefts anzuhelfen und es auch durchzusehen (BbiG § 14 Abs.1 Ziff. 4).

Der Ausbildungsvertrag verlangt ebenfalls, dass Lehrlinge schriftliche Nachweise führen und dass dies kontrolliert wird. In § 2 Ziff. 6 liest man: „Dem Auszubildenden ist vor Ausbildungsbeginn und später der schriftliche Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei auszuhändigen und die ord-

nungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen.“ Das Gegenstück auf Lehrlingsseite findet sich in § 3 Ziff. 7: „Der Auszubildende verpflichtet sich, einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.“ In allen neueren Ausbildungsordnungen findet sich in § 5 (Durchführung der Berufsausbildung) eine ähnliche Vorgabe.

Details im Zulassungsverfahren

Der Prüfungsausschuss soll nach § 36 HwO klären, ob der Prüfling alle Voraussetzungen für eine Zulassung zur Gesellenprüfung (GP) erfüllt. Bei den Ausbildungsnachweisen muss der Ausschuss begutachten, ob der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung durch den Lehrling nachweisbar gemacht wurde. Der Nachweis bezieht sich dabei nicht nur auf die betrieblichen, son-

dern auch auf die berufsschulischen und überbetrieblichen Ausbildungsphasen.

Die ausgeführten Ausbildungstätigkeiten muss der Lehrling in lesbaren Worten schildern; der Auszubildende hat den Ausbildungsnachweis durchzulesen und abzuzeichnen. Sind die Ausbildungsnachweise unvollständig oder fehlen Nachweise, kann der Ausschuss eine Nichtzulassung aussprechen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Aufzeichnungen nicht lesbar sind. Am PC geschriebene Nachweise sind nicht zu beanstanden. Für die Zulassung zum ersten Teil der GP (anstelle einer Zwischenprüfung) gelten alle Voraussetzungen wie bei einer Gesellenprüfung.

Linda Klaas
Abteilungsleiterin
HWK Düsseldorf
klaas@hwk-duesseldorf.de

Ausbildungszeit als Voraussetzung

Bei Fehlzeiten zählt der Einzelfall

Um zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten ihre Ausbildungszeit absolviert haben oder sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Prüfungstermin abschließen. Als Prüfungstermin gilt nicht der Tag, an dem die Prüfung tatsächlich stattfindet, sondern das von der zuständigen Handwerkskammer festgelegte Datum. Das ist in aller Regel für die Sommerprüfung der 31. Juli und für die Winterprüfung der 31. Januar.

Der Zulassungszeitraum berechnet sich unter Bezug auf diese Endtermine. Wenn das Auszubildungsverhältnis zwischen



dem 1. April und dem 30. September endet, hat ein Kandidat Anspruch auf Zulassung zur Sommerprüfung. Endet die Ausbildung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres, nimmt der Auszubilden-

de an der Winterprüfung teil.

Was passiert, wenn Fehlzeiten vorliegen? Ab welcher Fehlquote ist der Prüfungsausschuss berechtigt oder sogar gehalten, die Nichtzulassung

zur Gesellenprüfung auszusprechen? Zur Ausbildungszeit zählt die betriebliche, schulische und die überbetriebliche Ausbildung. In der Zeit müssen die Prüflinge auch tatsächlich ausgebildet worden sein. Der allein kalendarische Ablauf rechtfertigt noch keine Zulassung, entschied das Oberverwaltungsgericht Münster (05.12.2007 – 19 B 1523/07).

Nur geringfügige Fehlzeiten stehen einer Zulassung nicht entgegen. Welche Fehlzeiten allerdings als geringfügig anzusehen sind, ist nicht geregelt. Entscheidend ist immer der Einzelfall. Eine starre zeitliche Grenze – dass zum Beispiel Fehlzeiten von 15 Prozent als erheblich gelten – gibt es nicht. Es kommt immer darauf

an, ob die Fehlzeiten das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden.

Auch geringe Fehlzeiten können den Ausbildungserfolg gefährden, wenn sie wesentliche Ausbildungsabschnitte betreffen. Dagegen können höhere Fehlzeiten noch als geringfügig angesehen werden, wenn die für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit und der erforderlichen Berufserfahrung wesentliche Ausbildung bereits in vorhergehenden Ausbildungsabschnitten erfolgt ist.

Bei den Fehlzeiten kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob sie durch Attest entschuldigt sind oder ob es sich um unentschuldigte Zeiten handelt.

Praxistipp

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, besteht ein Zulassungsanspruch. Ob dies der Fall ist, muss im Zulassungsverfahren geklärt werden. Es gibt einen Beurteilungsspielraum, der vom Verwaltungsgericht überprüfbar ist. Bevor eine Nichtzulassung wegen erheblicher Fehlzeiten ausgesprochen wird, sollte die Prüfungsabteilung der zuständigen Handwerkskammer in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.

Rainer Koßmann,
Abteilungsleiter
Handwerkskammer
Südwestfalen
rainer.kossmann@
hwk-suedwestfalen.de

Gestreckte Gesellenprüfung

Zweifaches Verfahren zur Zulassung nötig

Bei der so genannten gestreckten Gesellenprüfung wird die Prüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt. Es handelt sich also um eine Prüfung, deren Resultat sich aus den Ergebnissen zweier Teilprüfungen zusammensetzt. Für die Zulassung bedeutet dies, dass auch das Zulassungsverfahren zweifach durchzuführen ist. Wie dabei zu vorgehen ist, ist in § 36 a HwO geregelt:

Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene Ausbildungszeit bis zum Prüfungszeitpunkt abgelegt hat. Hier liegt ein Unterschied zur Zulassung zur nicht-gestreckten Gesellenprüfung am Ende der Ausbildungszeit vor, bei der nachzuweisen ist, dass die vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit zurückgelegt worden ist. Darüber hinaus muss für Teil 1 nachgewiesen werden, dass das Berichtsheft geführt und das Auszubildungsverhältnis ordnungsgemäß in die Lehrlingsrolle eingetragen worden ist.

Zu Teil 2 der gestreckten Gesellenprüfung sind im Wesentlichen die gleichen Nachweise wie für den ersten Teil zu erbringen. Beim Nachweis der zurückgelegten Ausbildungszeit wird hier aber auf die im Vertrag vereinbarte Zeit abgestellt. Darüber hinaus muss belegt werden, dass Teil 1 der Gesellenprüfung abgelegt worden ist. Da Teil 1 zwar bewertet wird, aber nicht isoliert bestanden werden kann, ist bei der Zulassung zu Teil 2 kein „Bestehen“ von Teil 1 gefordert. Der Nachweis über Teil 1 der Gesellenprüfung entspricht dem Nachweis über die Zwischenprüfung bei der konventionellen beziehungsweise punktuellen Gesellenprüfung.

Prüflinge, die an Teil 1 der Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht teilgenommen haben, sind ausnahmsweise vom Nachweis über Teil 1 der Prüfung befreit. Sie legen Teil 1 und 2 der Prüfung folglich zusammen, also in zeitlich enger Abfolge nacheinander, ab. Dabei ist nicht zwingend vorgegeben, dass Teil 1 vor Teil 2 zu prüfen ist. Soweit es or-

ganisatorisch umsetzbar ist, ist dies jedoch zu empfehlen. Unter diese Ausnahmeregelung fallen zum Beispiel Prüflinge, die zum Zeitpunkt der Prüfung von Teil 1 erkrankt waren und keine Gelegenheit zu einer kurzfristigen Nachholung des Prüfungstermins hatten.

Wer hingegen unentschuldigt bei Teil 1 fehlt, erhält für diesen Teil eine Bewertung mit 0 Punkten und kann damit zu Teil 2 zugelassen werden. Im Übrigen können auch Personen, deren Auszubildungsverhältnis soweit abgekürzt ist, dass keine Zeit für eine gestreckte Prüfungsdurchführung verbleibt, sowie externe Prüfungsteilnehmer, die kein reguläres Auszubildungsverhältnis durchlaufen haben, von der Ausnahmeregelung profitieren und zeitgleich zu Teil 1 und 2 zugelassen werden.

Daïke Witt
Abteilung Berufliche Bildung
Zentralverband des Deutschen
Handwerks (ZDH)
witt@zdh.de

TERMINE

ZWH PRÜFER-SEMINARE

In 2011 bietet die ZWH Prüfer-Seminare sowohl für Gesellenprüfungs- als auch für Meisterprüfungsausschüsse an.

Rechtsgrundlagen der Gesellenprüfung

Schwerpunkte im Seminar sind die Themen Umschulungsprüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung. Darüber hinaus besteht die Gelegenheit, individuelle Fragen zu stellen und den intensiven Austausch im Kollegenkreis zu betreiben.

Termine:

23. März 2011 in der
HWK Hannover,
09.00 – 16.30 Uhr,
Tagesseminar, 195,00 €*
24. März 2011 in der
HWK Hannover,
10.30 – 15.00 Uhr,
Halbtagesseminar, 99,00 €*
*

Rechtliche Fragen in der Meisterprüfung

Schwerpunkte im Seminar sind aktuelle Änderungen der Rechtsgrundlagen für die Meisterprüfung sowie Fragen zur Besetzung von Prüfungsausschüssen, zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung sowie zur Bewertung und Dokumentation.

Termin:

24. März 2011 in
Düsseldorf,
10.00 – 16.30 Uhr,
Tagesseminar, 225,00 €*
*

Nähere Informationen:
Daniela Müller, ZWH
Tel. 0211-302009-20
E-Mail: dmueller@zwh.de

Oder direkt anmelden unter
www.zwh.de

*inkl. 7 % USt. sowie Seminarunterlagen und Verpflegung